

VEREINSSATZUNG

des

POST-TELEKOM SPORTVEREIN

KONSTANZ e. V. 1927

PTSV

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist Post-Telekom Sportverein Konstanz e.V. 1927. (PTSV). Er bezweckt die planmäßige Pflege des Breiten- und Leistungssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sportbetriebs in den jeweiligen Abteilungen sowie durch die Durchführung von Wettkämpfen.
2. Politische, rassische, religiöse und klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
4. Vereinswappen und Vereinszeichen haben Schildform mit blauem und gelbem Untergrund und den Buchstaben PTSV. Sie sind unterlegt mit einem etwas größeren Schild in gleicher Form. Dies zeigt in stilisierter Art das Wappen von Konstanz: auf weißem Untergrund ein schwarzes Balkenkreuz und oben einen roten Querbalken. Ehrenabzeichen tragen einen silbernen oder goldenen Kranz darum.
5. Der Post-Telekom Sportverein Konstanz e.V. 1927 verfolgt ausschließlich und unmittelbar mit allen seinen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Konstanz. Er muss Mitglied des zuständigen Landessportbundes und der einschlägigen Fachverbände sein.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Schüler-Mitgliedern
- d) Kinder-Mitgliedern
- e) Ehren-Mitgliedern

§ 3 Eintritt

1. Als erwachsenes Mitglied kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Als jugendliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr, als Schüler, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und als Kinder-Mitglied, wer unter 10 Jahren ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Beschwerdefall der erweiterte Vorstand.
4. Bei jugendlichen Mitgliedern, Schüler- und Kinder-Mitgliedern kann die Aufnahme nur erfolgen, wenn die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Begrüßungsschreiben eingetragenen Eintrittsdatum.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die zu ehrende Person muss nicht Vereinsmitglied sein; sie wird es aber durch die Annahme der Ehrung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge und Eintrittsgelder bei Vereinsveranstaltungen befreit.
3. Die Ehrung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Besonders verdienten Mitgliedern und auch Außenstehenden kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes das silberne oder als nächste Stufe, das goldene Vereinsabzeichen verliehen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist damit nicht verbunden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt dazu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein; Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das ehemalige Mitglied hat die in seinem Besitz

befindliche Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erfolgen:
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat,
 - b) bei wiederholtem groben Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsdisziplin,
 - c) bei unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern Berufung beim erweiterten Vorstand zulässig, welcher den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit bestätigen kann.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich; Ausnahmen sind möglich. Entstehende Ausgaben können durch den Verein ersetzt werden. Über die Höhe der Entschädigung sowie Ersatz von Aufwand beschließt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höchstsätze für den Aufwendungsersatz werden in einer Vereinskostenordnung festgehalten und der Satzung als Anlage beigefügt.
3. Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Medien oder in der sonst üblichen Weise.

4. Der 1. Vorsitzende muss den Vorstand oder den erweiterten Vorstand einberufen, wenn es die Mehrheit des Organs verlangt.

§.9a Geschäftsstelle

1. Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle
2. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben
3. Für die Mitarbeiter/Innen in der Geschäftsstelle kann ein Arbeitslohn bezahlt werden.
4. Über die Höhe der Bezahlung beschließt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Jugendwart
 - f) Pressewart
2. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand ein bis drei Mitglieder als Beisitzer benennen; Eine Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung ist erforderlich.
3. Falls Ämter nicht besetzt werden können, ist Ämterhäufung möglich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand hat:
 - a) die laufenden Geschäfte zu führen,
 - b) den Wirtschaftsplan aufzustellen und
 - c) die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.
2. Er entscheidet über:
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- e) Stundung und Erlass von Beiträgen und
- f) Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss.

§ 12 Wahl und Ergänzung von Vorstand und Kassenprüfern

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung umschichtig auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie können durch Mehrheitsbeschluss jederzeit abberufen werden. Wählbar ist jedes Mitglied, das 21 Jahre alt ist und dem Verein bereits ein Jahr lang angehört.
2. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlen für den Vorstand ist, falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen, geheim per Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag per Handzeichen abzustimmen. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson. Scheidet der Kassierer innerhalb einer Wahlperiode aus seinem Amt, so sind die Bücher ordnungsgemäß abzuschließen. Kasse und Bücher sind durch die Kassenprüfer zu prüfen. Dem Vorstand ist darüber zu berichten.
5. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils 2 Jahre, offen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und auch nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 13 Vorsitzende

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis, wobei der 2.Vorsitzende von dieser aber nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden Gebrauch macht. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den Jahresbericht in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Gesamtvereins, die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie das Anfertigen, die Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen der Organe. Schriftwechsel, der ausschließlich Abteilungsangelegenheiten betrifft, für die der Gesamtverein nicht im Sinne von § 13 verpflichtet wird, erledigen die Abteilungen.

§ 15 Kassierer

Der Kassierer hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat der Kassierer der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 16 Sportwart

Der Sportwart organisiert den gesamten Sportbetrieb des Vereins, soweit er über den Rahmen einer Abteilung hinaus wirkt. Er stimmt dabei die sportlichen Belange der Abteilungen untereinander ab. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Vorstand (§10)
 - b) Abteilungsleitern
2. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern ihrer Abteilung gewählt. Das Wahlsystem bleibt den Abteilungen überlassen. Die gewählten Abteilungsleiter sind vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu benennen.

§ 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand beschließt über:
 - a) alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes und sonstiger gemeinsamer Veranstaltungen,
 - c) die Einrichtung weiterer und die Einstellung bestehender Abteilungen einschließlich der Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag zur Besprechung einberufen.
3. Dem erweiterten Vorstand sind die seit der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse des Vorstandes bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Sachgebiete.

§ 19 Jugendwart

Der Jugendwart betreut die gesamte Jugend des Vereins (§ 2b-d) und vertritt deren Interessen.

§ 20 Fachwarte

1. Der Zeugwart überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden und zur Nutzung überlassenen fremden Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände und Sportkleidung. Hinsichtlich der fremden Gegenstände bleiben jedoch die nutzenden Abteilungen dem Verein gegenüber verantwortlich. Über die Gegenstände hat der Zeugwart ein Verzeichnis zu führen, das stichprobenweise von einem der Vorstandsmitglieder geprüft wird.
2. Pressewart und Festwart versehen ihr Amt nach den Vorgaben und Entscheidungen des erweiterten Vorstandes.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 4.Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt; der Termin ist fristgerecht durch den erweiterten Vorstand zu beschließen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird allen Mitgliedern durch Einzelschreiben oder durch Anzeige in der Tageszeitung, oder Anzeige und Einzelschreiben mindestens drei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bis zum 01.09.jj schriftlich dem Schriftführer vorliegen. Die Versammlung findet dann frühestens 4 Wochen nach den Antragseingängen statt. Anträge, die zur Abwendung einer unmittelbaren, dinglichen Gefahr führen könnten, können auch im Verlauf der Mitgliederversammlung durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (s. § 5) zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.(Dringlichkeitsanträge) Auch diese Anträge sind schriftlich zu dokumentieren.
4. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt, oder, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder (s. § 5) die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

§ 22 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,

- b) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassierers und des erweiterten Vorstandes,
- c) die vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftspläne,
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- e) die Einbestellung der Kassenprüfer,
- f) die Höhe von Eintrittsgeldern, Beiträgen und Sonderumlagen,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. § 4),
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) sonstige Anträge.

§ 23 Beschlussfähigkeit

1. Vorstand und erweiterter Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleiter können sich durch Abteilungsangehörige vertreten lassen. Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. (s. § 21 / Abs. 2)

§ 24 Abstimmung

1. Grundsätzlich wird per Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Abstimmung per Handzeichen beschließen.
2. Bei Abstimmungen zu § 22 a-g und § 22 j entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen stehen sich somit nur die Ja- und Neinstimmen gegenüber. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung (s. § 22 h), des Vereinszweckes (s. § 1) und zur Auflösung des Vereins (s. § 22 i) ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend und erforderlich.

§ 25 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie sollen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom Schriffführer zu unterzeichnen und von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 26 Beiträge

1. Der Aufnahmebeitrag, der Vereinsbeitrag, der Familienbeitrag sowie Sonderumlagen werden vom erweiterten Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung des Vereins ausgewiesen.
2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und wird durch Lastschrift bzw. Rechnung, beginnend mit dem Monat Februar des betreffenden Geschäftsjahres, eingezogen.
3. Der Beitrag muss spätestens 4 Wochen nach dem Einzugszeitpunkt auf dem Vereinskonto verbucht sein. Nach Ablauf dieser Frist kommt das Mitglied gemäss § 286 BGB mit dem Ausgleich des Beitrags in Verzug.
4. Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

§ 27 Wirtschafts- und Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr stellt der Kassierer einen Wirtschaftsplan auf.
3. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung nachzuweisen.
4. Einnahme- und Ausgabeanweisungen werden in der Finanzordnung des Vereines geregelt. Der erweiterte Vorstand bestimmt die jeweilige gültige Finanzordnung.
5. Am Ende des Geschäftsjahres ist vom Kassierer ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist von den Kassenprüfern in Gegenwart des Kassierers zu prüfen. Die Prüfer können außerdem im Laufe des Geschäftsjahres eine weitere Prüfung vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 28 Vermögen des Vereins

1. Alles Vermögen, das der Verein oder die Abteilungen erwerben, wird Vereinsvermögen. Erlischt eine Abteilung, so haben ihre Mitglieder Gelegenheit, die von ihnen genutzten Gegenstände und Gerätschaften zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

2. Der Verein kann nur mit 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 29 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und für sonstige Schäden nur im Rahmen des vom Badischem Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtvertrages (soweit § 31 BGB nicht zwingend dagegen steht.)
2. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 30 Schiedsvereinbarung

1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Jeder Streitende Teil ernennt einen Schiedsrichter; diese wählen einen Vorsitzenden. Können sie sich nicht darüber einigen, wird der Vorsitzende vom 1.Vereinsvorsitzenden ernannt.
3. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025ff ZPO.

Konstanz, den 19.11.2012

der Vorstand